

Unfallverhütungs-Vorschriften

der

Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft

nebst Anmerkungen der Arbeitgeber.

I. Allgemeines.

1. Jeder Arbeiter hat durch Namensunterschrift zu bescheinigen, daß er von den „Unfallverhütungsvorschriften unter B“ Kenntniß erhalten hat.

2. Betrunkene Arbeiter dürfen sich in den Betriebsstätten nicht aufhalten.

3. Das Betreten anderer Werkstätten, als der angewiesenen, sowie der Motoren- beziehungsweise Dampfkesselräume ist nur auf Veranlassung der Vorgesetzten gestattet.

4. Jeder Arbeiter hat für Reinlichkeit und Ordnung auf seinem Arbeitsplatze zu sorgen. Das ungeordnete Liegenlassen von Werkzeugen oder anderen Gegenständen nach Schluß der Arbeitszeit ist streng verboten.

5. Versicherte Personen, welche den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 6 Mark, welche gesetzlich der betreffenden Krankenkasse zufällt. (§ 78, Absatz 1, Ziffer 2 und § 80 d. U.-V.-G.)

II. Kleidung.

Die mit der Wartung der Motoren oder mit der Bedienung von Wellenleitungen, Triebwerken, Riemenbetrieben,

durch Motoren betriebenen Maschinen beauftragten Arbeiter müssen anschließende Kleidung, sowie fest anschließendes Schuhwerk tragen. Für die Dampfkesselwärter gelten die polizeilich oder, wo solche nicht vorhanden, die von den Dampfkessel-Revisionsvereinen für die betreffenden Bezirke erlassenen Vorschriften.

Anmerkung: Die Vorschrift der eng anschließenden Kleidung und Schuhe erstreckt sich auf alle Angestellten, welche direkt oder indirekt mit Maschinen in Berührung kommen.

III. Behandlung der Wellenleitungen und Maschinen.

1. Das Reinigen und Reparieren der Triebwerke und Maschinen darf gewöhnlich nur bei stillstehendem Betriebe und nur von den für diese Arbeiten bestimmten Personen ausgeführt werden.

2. Das Auflegen von Hauptriemen darf nur bei stillstehendem Betrieb und nur von den für diese Arbeiten bestimmten Personen bewirkt werden.

Wenn das Auf- und Abwerfen der kleinen Riemen der Maschinen aus technischen Gründen während des Ganges geschehen muß, so hat sich bei hochliegenden Wellen der die Maschine bedienende Arbeiter möglichst eines Riemenauflegers zu bedienen.

Anmerkung: Bei den unter 1 und 2 bezeichneten Einrichtungen darf der Fußboden nicht verlassen werden.

3. Das Schmieren der Riemen darf nur von den damit beauftragten Personen und nur an dem von der Riemenscheibe ablaufenden Theil des Riemens erfolgen. Der Arbeiter muß sich zu dieser Arbeit einer Bürste mit langem Handgriff bedienen.